

Satzung über besondere Leistungen der Bayerischen Tierseuchenkasse zur Förderung der Tiergesundheit (Tiergesundheitssatzung – TGS)

Vom 11. Oktober 2016 (StAnz Nr. 42),
zuletzt geändert durch Satzung vom 6. März 2024 (StAnz Nr. 11)

Auf Grund der Art. 5 Abs. 2 Nr. 3, 4, 5 und Art. 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes vom 8. April 1974 (BayRS 7831-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl S. 366), erlässt die Bayerische Tierseuchenkasse folgende Satzung:

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt I Allgemeines

§ 1	Grundsätzliches
§ 2	Anspruchsberechtigte Leistungsempfänger
§ 3	Leistungshöhe
§ 4	Versagungsgründe, Verjährung
§ 5	Verfahren

Abschnitt II Leistungen

§ 6	Untersuchungen
§ 7	Tiergesundheit (Globalmaßnahmen)
§ 8	Verlustbeihilfen
§ 9	Sonstige Leistungen

Abschnitt III Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 10	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
------	---------------------------------

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Grundsätzliches

(1) ¹Die Bayerische Tierseuchenkasse (Tierseuchenkasse) gewährt Leistungen in Form von Ausmerzungs- und Verlustbeihilfen, Kostenübernahmen oder De-minimis-Beihilfen nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften. ²Die Rechtsgrundlagen für diese Leistungen sind im Tiergesundheitsgesetz (TierGesG), im Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG), in der Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (Ges-VSV) und in der Satzung der Bayerischen Tierseuchenkasse (Anstaltssatzung) enthalten.

(2) Leistungen werden nur für Tiere gewährt, die sich zum Zeitpunkt des Todes, der Bekämpfungsmaßnahme oder der Krankheitsfeststellung in Bayern befanden.

(3) Leistungen werden nur für Tierarten übernommen, für die eine Melde- und Beitragspflicht zur Bayerischen Tierseuchenkasse besteht.

(4) Es werden keine Leistungen für tierärztliche Verrichtungen oder Laboruntersuchungen gewährt, die zu Vermarktungszwecken angeordnet wurden.

(5) ¹De-minimis-Beihilfen werden nur gewährt, wenn vom anspruchsberechtigten Beihilfeempfänger alle Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sind. ²De-minimis-Beihilfen können für Tierseuchen und Tierkrankheiten gewährt werden, die nicht in der Liste der Seuchen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429, in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates oder in der Liste der Tierseuchen des Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit aufgeführt sind (nicht gelistete Tierkrankheiten).

§ 2 Anspruchsberechtigte Leistungsempfänger

(1) ¹Anspruchsberechtigte Beihilfeempfänger für De-minimis-Beihilfen sind Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Sinn der Art. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 tätig sind. ²Als Unternehmen gilt jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung, in Abgrenzung zu einem Hobbytierhalter (Tierhalter, der keine wirtschaftliche Tätigkeit in Bezug auf die Tiere, für die eine Beihilfe gewährt werden soll, ausübt).

(2) ¹De-minimis-, Ausmerzungs- und Verlustbeihilfen werden, soweit ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam sich das Tier zum Zeitpunkt der Durchführung der begünstigten Maßnahme bzw. der Feststellung des Schadens befand. ²§ 21 Absätze 2 bis 4 TierGesG gelten entsprechend.

§ 3 Leistungshöhe

(1) ¹Die nach dieser Satzung gewährten Leistungen dürfen nicht mehr als 100 % der beihilfefähigen Kosten betragen; in der Satzung vorgesehene Pauschalbeträge sind gegebenenfalls zu kürzen. ²Leistungen sind um etwaige andere Zahlungen für dieselben beihilfefähigen Kosten wie Versicherungsleistungen und um die nicht unmittelbar auf Grund der Tierseuche oder Tierkrankheit entstandenen Kosten, die der Begünstigte anderenfalls hätte tragen müssen, zu kürzen.

(2) Für die Bestimmung des gemeinen Wertes sind § 16 Absatz 1, 2 und 4 Satz 1 und 3 TierGesG entsprechend anwendbar.

(3) ¹Tierärztliche Gebühren können maximal bis zu der Höhe übernommen werden, die die Tierseuchenkasse mit der Bayerischen Landestierärztekammer gemäß § 5 Absatz 5 der Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte (GOT) vereinbart hat. ²Sofern keine Vereinbarung vorliegt, werden tierärztliche Gebühren in der Höhe übernommen, wie sie der Landesausschuss durch Beschluss unter Beachtung von Absatz 1 festlegt.

§ 4 Versagungsgründe, Verjährung

(1) Der Leistungsanspruch entfällt, wenn festgestellt wird, dass die Tierseuche vom Begünstigten absichtlich oder fahrlässig verursacht wurde.

(2) Soweit es sich bei den nach dieser Satzung vorgesehenen Leistungen um Beihilfen im EU-beihilferechtlichen Sinn handelt, dürfen sie nur gewährt werden, wenn zuvor ihre beihilferechtliche Zulässigkeit nach EU-Beihilferecht festgestellt oder herbeigeführt wurde.

(3) Die Leistungsausschlüsse bzw. Leistungsminderungen nach den §§ 17 bis 19 und § 22 Absatz 3 TierGesG sind auf Leistungen nach dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

(4) Besteht ein Entschädigungsanspruch nach § 15 TierGesG, wird eine Ausmerzungs- oder Verlustbeihilfe für dasselbe Tier nicht geleistet.

(5) ¹Ansprüche auf Leistung verjähren in drei Jahren. ²Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist; bei Untersuchungen nach § 6 beginnt sie mit Schluss des Jahres, in dem die Untersuchung durchgeführt wurde.

§ 5 Verfahren

(1) ¹Soweit die Tierseuchenkasse für die Beantragung einer Leistung ein eigenes Formular vorsieht, ist dieses zu verwenden. ²Für die Beantragung der Übernahme von Laboruntersuchungen ist ein vom beauftragten Labor und der Tierseuchenkasse akzeptierter Untersuchungsauftrag zu verwenden. ³Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden, sofern alle für die Bearbeitung benötigten Angaben in anderer Form schriftlich gemacht werden.

(2) Die Vorschrift über die Kostenfreiheit gemäß Art. 13 BayAGTierGesG bleibt unberührt.

Abschnitt II Leistungen

§ 6 Untersuchungen

Kostenübernahme

Laboruntersuchungen durch ein öffentlich-rechtliches oder akkreditiertes Untersuchungsinstitut

nachgewiesene Kosten ohne Umsatzsteuer, maximal bis zu der in der Anlage genannten Höhe; Kostentragung gegenüber dem Tierhalter

Voraussetzungen

1. Krankheit/Erreger/Leistung und Leistungsbeschreibung sind in der Anlage aufgeführt
2. Die Untersuchung (Tierkörper, Organe, Blut-, Kot-, Milch- und Tupferproben etc.) wurde durch den betreuenden praktizierenden Tierarzt zur Abklärung von Krankheits-, Todes- oder Verwerfensursachen veranlasst
3. Es handelt sich weder um eine Untersuchung zu Vermarktungszwecken noch zur reinen Gesundheitskontrolle
4. Bei Abklärung von Bestandserkrankungen handelt es sich nur um die zur Krankheitsfeststellung fachlich erforderliche Stichprobenzahl
5. Beantragung der Kostenübernahme durch den Tierhalter unter Verwendung des von der Tierseuchenkasse vorgegebenen Antragsformulars und unter Vorlage der vollständigen Rechnung oder Rechnungskopie des Untersuchungsinstituts über die Untersuchungskosten, die übernommen werden sollen; die Rechnung muss mindestens die untersuchte Tierart und die in der Anlage genannte jeweilige De-minimis-Nummer enthalten
6. Sofern es sich beim antragstellenden Tierhalter um ein Unternehmen und nicht um einen Hobbytierhalter handelt, kann die Kostenübernahme nur als De-minimis-Beihilfe unter Einhaltung von § 1 Absatz 5 erfolgen

§ 7 Tiergesundheit (Globalmaßnahmen)

Kostenübernahme

Globalmaßnahmen bei beitragspflichtigen Tierarten zur Erhaltung und Förderung der Tiergesundheit im Rahmen der Anstaltssatzung (§§ 17, 18)

nachgewiesene Kosten, nach Ansatz im Wirtschaftsplan der Tierseuchenkasse

§ 8 Verlustbeihilfen

Verlustbeihilfe

Tiere, die auf Grund einer Tierseuche, die in der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen genannt ist oder auf Grund einer Tierkrankheit, die in der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten genannt ist, getötet werden mussten oder verendet sind

nach Beschluss des Landesausschusses; maximal 50 v. H. des gemeinen Wertes, der über der Grenze von 3. liegt

Weitere Voraussetzungen:

1. Bericht des Tierarztes oder des Veterinäramtes über die Erhebungen und Untersuchungen im Bestand sowie für die zu Verlust gegangenen Tiere und
2. Nachweis der Krankheitsursache (pathologisch-anatomischer Befund) durch Untersuchung
 - des ganzen Tierkörpers (Sektion) und
 - von geeignetem, insbesondere verändertem Organmaterial an einem Untersuchungsinstitut
3. Überschreiten der produktionsrichtungstypischen Verlustrate vergleichbarer bayerischer Betriebe um mehr als das Doppelte
4. Für die Tierseuche oder Tierkrankheit, auf Grund der die Tiere getötet werden mussten oder verendet sind, ist keine Verlustbeihilfe nach der Beihilfe- oder Tiergesundheitssatzung der Bayerischen Tierseuchenkasse oder in darauf beruhenden Leistungsbeschlüssen geregelt
5. Beihilfen bei wiederholten Verlusten werden nur gewährt, wenn fachlich angezeigte und angeratene Vorbeugemaßnahmen in ausreichendem Umfang durchgeführt wurden

§ 9 Sonstige Leistungen

Für Hobbytierhalter finden die Regelungen der Satzung über die Gewährung von Beihilfen der Bayerischen Tierseuchenkasse entsprechende Anwendung.

Abschnitt III Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über besondere Leistungen der Bayerischen Tierseuchenkasse zur Förderung der Tiergesundheit (Tiergesundheitssatzung – TGS) vom 23. Oktober 2014 (StAnz Nr. 44), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Oktober 2015 (StAnz Nr. 42/2015) außer Kraft.

(Anlage zur Tiergesundheitssatzung siehe Folgeseite)

Anlage

Krankheit/Erreger/ Leistung	Leistungsbeschreibung	maximal bis zu ... (Netto- Betrag)	De-mini- mis- Nummer
Abort, Zusatzuntersuchung auf nicht gelistete Tierkrankheiten	Elektronenmikroskopie, einfache Vorbereitung	5,00 €	Abo1
	Elektronenmikroskopie, schwierige Untersuchung	41,00 €	Abo2
Actinobacillus pleuropneumoniae	ELISA - Antigen- oder Antikörpernachweis aus Körperflüssigkeiten und Exkreten	10,00 €	APP1
Bakterio-/ mikroskopische Untersuchung auf nicht gelistete Tierkrankheiten	Mikroskopische Untersuchungen mittels aufwändiger Verfahren (aufwändige Färbung, Dunkelfeldmikroskopie)	8,50 €	BmU1
	Fluoreszenztest quantitativ je Antigen	21,00 €	BmU2
	Mikroskopische Untersuchung von Präparaten (nativ oder einfache Färbung)	7,50 €	BmU3
Bakteriologische Untersuchung auf nicht gelistete Tierkrankheiten	Einfache Differenzierungsverfahren (z.B. biochemisch)	12,50 €	BU1
	Kulturelle Untersuchung - zum allgemeinen Nachweis schnellwachsender Bakterien	12,50 €	BU2
	Agglutination (Mikro- oder Makroverfahren) - qualitativ	4,50 €	BU3
	Spezielle bakteriologische Untersuchung - Resistenzbestimmung schnellwachsender Bakterien (Agardiffusion)	10,00 €	BU4
	Resistenzbestimmung schnellwachsender Bakterien (MHK) im Reihenverdünnungstest	12,50 €	BU5
	Umfangreiche Differenzierungsverfahren/Serologie	30,00 €	BU6
	Umfangreiche kulturelle Untersuchungen oder Titerbestimmungen (Leptospiren)	30,00 €	BU7
	Zusatzuntersuchung (Yersinien, Campylobakter, Pilze usw.)	4,50 €	BU8
BKF	PCR, je Ansatz	28,00 €	BKF1
	PCR - zusätzliche Untersuchung im Multiplexansatz	12,50 €	BKF2
Blutparasiten (Untersuchung auf nicht gelistete Blutparasiten)	Mikroskopische Untersuchungen mittels aufwändiger Verfahren (aufwändige Färbung)	8,50 €	Blup1
Border Disease	ELISA - Antigen- oder Antikörpernachweis aus Körperflüssigkeiten und Exkreten	10,00 €	BD1
	PCR, je Ansatz	28,00 €	BD2
	PCR - zusätzliche Untersuchung im Multiplexansatz	12,50 €	BD3
	SNT (Blut) mit Färbung; Neutralisationstest, quantitativ	13,50 €	BD4
	SNT (Blut) mit Färbung; Immunfluoreszenztest, qualitativ je Antigen	13,00 €	BD5
	Virusanzucht über Zellkultur	18,00 €	BD6
	Virusnachweis in der Zellkultur mittels ELISA	10,00 €	BD7
	Virusnachweis in der Zellkultur mittels Immunfärbung (z.B. POD-Färbung)	13,00 €	BD8
Borna	Immunhistochemische Untersuchung	41,00 €	Born1
	PCR, je Ansatz	28,00 €	Born2
Brachyspira sp.	PCR, je Ansatz	28,00 €	Brac1
	PCR - zusätzliche Untersuchung im Multiplexansatz	12,50 €	Brac2
BRSV	Immunfluoreszenztest - qualitativ je Antigen	13,00 €	BRSV1
	PCR, je Ansatz	28,00 €	BRSV2
	PCR - zusätzliche Untersuchung im Multiplexansatz	12,50 €	BRSV3
Chlamydiose (soweit nicht gelistet)	PCR, je Ansatz	28,00 €	Chla1
	PCR - zusätzliche Untersuchung im Multiplexansatz	12,50 €	Chla2
	Mikroskopische Untersuchungen mittels aufwändiger Verfahren (aufwändige Färbung, STAMP)	8,50 €	Chla3
	ELISA - Antikörpernachweis aus Körperflüssigkeiten und Exkreten Chlamydomphila abortus bei Rinderabort	10,00 €	Chla4

Bayerische Tierseuchenkasse – Tiergesundheitssatzung

Clostridium perfringens Typ A-E (Virulenzfaktor-Bestimmung)	PCR, je Ansatz	28,00 €	Cperf1
	PCR – zusätzliche Untersuchung im Multiplexansatz	12,50 €	Cperf2
Coronavirus (soweit nicht gelistet)	ELISA - Antigen- oder Antikörpernachweis aus Körperflüssigkeiten und Exkreten	10,00 €	Coro1
	PCR, je Ansatz	28,00 €	Coro2
Diarrhoe, Zusatzuntersuchung auf nicht gelistete Tierkrankheiten	Elektronenmikroskopie, einfache Vorbereitung	5,00 €	Dia1
	Elektronenmikroskopie, schwierige Untersuchungen	41,00 €	Dia2
Endoparasiten	Artdifferenzierung: Darmwaschung, Artbestimmung, Larvenzüchtung	8,50 €	Endp1
	Flotation und Sedimentation: Mikroskopie - normale Untersuchung	12,50 €	Endp2
	Mikroskopische Untersuchung von Präparaten (Organpräparate außer Lunge)	7,50 €	Endp3
	Organpräparate Lunge	4,00 €	Endp4
	Zusatzuntersuchungen z.B. Larvenauswanderung oder Nativuntersuchung	3,50 €	Endp5
Giardien	ELISA - Antigen- oder Antikörpernachweis aus Körperflüssigkeiten und Exkreten	10,00 €	Giar1
Hautveränderungen, Zusatzuntersuchung auf nicht gelistete Tierkrankheiten	Elektronenmikroskopie, einfache Vorbereitung	5,00 €	Haut1
	Elektronenmikroskopie, schwierige Untersuchungen	41,00 €	Haut2
Herpesvirusinfektion (BHV-2, EHV-5, Marek-sche Krankheit)	PCR, je Ansatz	28,00 €	Herp1
Histopathologische Untersuchung auf nicht gelistete Tierkrankheiten	Histopathologische Untersuchungen klein (bis zu 3 Paraffinblöcke je Fall)	16,00 €	Hist1
	Histopathologische Untersuchungen groß (über 3 Paraffinblöcke je Fall)	25,00 €	Hist2
Im Rahmen der Sektion Untersuchung auf nicht gelistete Tierkrankheiten	Zuschlag für besonders aufwändige Präparation im Rahmen einer Sektion bzw. pathologisch-anatomischen Untersuchung (z.B. Knochenpräparation, Mazerationen etc.), (Pathologie Organe)	10,00 €	Sekt1
	Zusatzuntersuchung im Rahmen einer Sektion bzw. pathologisch-anatomischen Untersuchung (z.B. pH-Wert-Messung Vormageninhalt, Glucoseschnelltest Urin etc.), (Pathologie Organe, Zusatzuntersuchung)	3,00 €	Sekt2
Influenza A (soweit nicht gelistet)	ELISA - Antigen- oder Antikörpernachweis aus Körperflüssigkeiten und Exkreten	10,00 €	InfA1
	HAH-Test	12,50 €	InfA2
	PCR, je Ansatz	28,00 €	InfA3
	PCR - zusätzliche Untersuchung im Multiplexansatz	12,50 €	InfA4
	Virusnachweis: Hämagglutinationsreaktion und Hemmungsreaktion	8,50 €	InfA5
	Virusnachweis: Virologische Untersuchungen - Virus-Isolierung	18,00 €	InfA6
Kryptosporidien	ELISA - Antigen- oder Antikörpernachweis aus Körperflüssigkeiten und Exkreten	10,00 €	Kryp1
Lawsonia intracellularis	PCR, je Ansatz	28,00 €	Laws1
	PCR - zusätzliche Untersuchung im Multiplexansatz	12,50 €	Laws2
Mycoplasma bovis	PCR, je Ansatz	28,00 €	Mbov1
Mycoplasmen beim Schwein (M. hyopneumoniae, M. hyosynoviae, M. hyorhinis)	ELISA - Antigen- oder Antikörpernachweis aus Körperflüssigkeiten und Exkreten	10,00 €	Mhyo1
	PCR, je Ansatz	28,00 €	Mhyo2
	PCR - zusätzliche Untersuchung im Multiplexansatz	12,50 €	Mhyo3

Bayerische Tierseuchenkasse – Tiergesundheitssatzung

Mykobakterien (soweit nicht gelistet)	Kulturelle Untersuchung zum Nachweis von Mykobakterien	13,50 €	Myko1
	Kulturelle Mykobakterienuntersuchungen (Ansatz Mykobakterien) mittels Bactec	21,00 €	Myko2
	Mikroskopische Untersuchungen mittels aufwändiger Verfahren (aufwändige Färbung, Dunkelfeldmikroskopie)	8,50 €	Myko3
	Aufwändige Mykobakterien-Probenvorbereitung	35,00 €	Myko4
	PCR, je Ansatz	28,00 €	Myko5
	PCR - zusätzliche Untersuchung im Multiplexansatz	12,50 €	Myko6
Neospora caninum	ELISA - Antigen- oder Antikörpernachweis aus Körperflüssigkeiten und Exkreten	10,00 €	Neos1
	Immunhistochemische Untersuchung	41,00 €	Neos2
	PCR, je Ansatz	28,00 €	Neos3
	PCR - zusätzliche Untersuchung im Multiplexansatz	12,50 €	Neos4
Parainfluenza-3	Immunfluoreszenztest - qualitativ je Antigen	13,00 €	Pinf1
	PCR, je Ansatz	28,00 €	Pinf2
	PCR - zusätzliche Untersuchung im Multiplexansatz	12,50 €	Pinf3
	Virologische Untersuchungen - Virus-Isolierung; Virusnachweis	18,00 €	Pinf4
Para- und Orthopocken-virus-Infektionen	PCR, je Ansatz	28,00 €	Papo1
	PCR - zusätzliche Untersuchung im Multiplexansatz	12,50 €	Papo2
Pathologisch-anatomische Untersuchung auf eine nicht gelistete Tierkrankheit	1. Tiere bis 10 kg Körpergewicht	8,50 €	Path1
	2. Tiere über 10 kg Körpergewicht	21,00 €	Path2
	3. Rinder und Pferde ab 6 Monate, Schweine ab 12 Monate, sonstige Tiere vergleichbarer Größe, Tiere ab 100 kg Körpergewicht	32,00 €	Path3
	Organe von 1. und 2., Einzelorgan von 3.	8,50 €	Path4
	Organe von 3.	16,00 €	Path5
PCV II	PCR, je Ansatz	28,00 €	PCV1
	PCR - zusätzliche Untersuchung im Multiplexansatz	12,50 €	PCV2
PEDV	Elektronenmikroskopie einfache Vorbereitung	5,00 €	PED1
	Elektronenmikroskopie schwierige Untersuchungen	41,00 €	PED2
	PCR, je Ansatz	28,00 €	PED3
	PCR - zusätzliche Untersuchung im Multiplexansatz	12,50 €	PED4
PPV	Elektronenmikroskopie einfache Vorbereitung	5,00 €	PPV1
	Elektronenmikroskopie schwierige Untersuchungen	41,00 €	PPV2
	PCR, je Ansatz	28,00 €	PPV3
	PCR - zusätzliche Untersuchung im Multiplexansatz	12,50 €	PPV4
Rotavirus	ELISA - Antigen- oder Antikörpernachweis aus Körperflüssigkeiten und Exkreten	10,00 €	Rota1
	PCR, je Ansatz	28,00 €	Rota2
Rotlauf	ELISA - Antigen- oder Antikörpernachweis aus Körperflüssigkeiten und Exkreten	10,00 €	Rot11
Schmallenberg Virus	ELISA - Antigen- oder Antikörpernachweis aus Körperflüssigkeiten und Exkreten	10,00 €	SBV1
	PCR, je Ansatz	28,00 €	SBV2
	PCR - zusätzliche Untersuchung im Multiplexansatz	12,50 €	SBV3
	SNT, quantitativ	13,50 €	SBV4
Vorbereitung Proben	Einfache Vorbereitung für eine Untersuchung auf eine nicht gelistete Krankheit	5,00 €	Vor1
	Normale Vorbereitung (z.B. für eine PCR-Untersuchung auf eine nicht gelistete Krankheit)	12,50 €	Vor2
	Sehr einfache Vorbereitung (z.B. Poolen für eine PCR-Untersuchung auf eine nicht gelistete Krankheit)	2,50 €	Vor3